



Aktenzeichen	Datum
13-8702.1.30	22.06.2021

Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter
Sachgebiet 13	Herr Nebel

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	06.07.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	28.07.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Errichtung und Beteiligung des Landkreises als Gesellschafter an einer Kaltenbrunn Nordic Center gGmbH

Anlagen:

21_07_05 Biathlon- und Langlaufzentrum

Entwurf eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer Kaltenbrunn Nordic Center gGmbH (V5)

Vorschlag zum Beschluss:

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen begrüßt die Entwicklung eines „Kaltenbrunn Nordic Centers“ und unterstützt dies ausdrücklich. In den Haushalt 2022 ist ein Zuschuss für den Bewerbungsprozess in Höhe von 20.000 Euro einzuplanen. Über einen Beitritt zur gGmbH wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten und entschieden.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Derzeit befindet sich auf dem Gebiet der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen im Ortsteil Kaltenbrunn eine verhältnismäßig kleine Biathlontrainingsanlage, insbesondere ein Schießstand und verschiedene Funktionsgebäude.

Zusätzlich hierzu wurde in der Vergangenheit das Bundeswehrübungs Gelände am Hohen Brenden in Mittenwald genutzt.

Die Bundeswehr wird hier jedoch die Nutzung zu zivilen Zwecken ab dem Anfang 2023 untersagen, so dass die Trainingsmöglichkeiten in unserer Region stark eingeschränkt werden.

Für einen vollständigen Trainingsbetrieb ist daher angedacht, ein Landesleistungszentrum Nordisch in Kaltenbrunn zu errichten und die vorhandenen Anlagen auszubauen.

Hierfür sind laut der aktuellen Planung folgende Investitionen vorgesehen:

1. Beleuchtete Skirollerstrecke (Grundvoraussetzung für alle weiteren Maßnahmen).

KOSTEN ca. 2,25 Mio. €

2. Verbesserung der künstlichen Beschneidung

KOSTEN ca. 1,1 Mio. €

3. Neubau der Funktionsgebäude wie Umkleiden, WC, Wachsbereich sowie Errichtung von Parkplätzen

KOSTEN ca. 1,0 Mio. €

Erste Aufgabe der zu gründenden GmbH soll zunächst die Sponsoren- und Fördermittelakquise sein, sowie anschließend die Umsetzung der oben beschriebenen Errichtung. Ferner soll die GmbH anschließend den Betrieb und die dauerhafte Finanzierung der Anlage sicherstellen.

Derzeit wird durch den Sport die Prüfung auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit dem Finanzamt abgeklärt.

Eine dingliche Sicherung der Grundstücke (Grunddienstbarkeit) soll nach Errichtung der Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft durchgeführt werden.

Eine bauplanungsrechtliche Prüfungsanfrage wurde beim Marktbauamt am 10.06.2021 eingereicht und wird derzeit geprüft.

Der Bayerische Skiverband e. V. hat seine Beteiligung als Gesellschafter ohne Nachschusspflicht mit einer Stammeinlage von 5.000 € mit Schreiben vom 11.06.2021 bereits zugesagt. Befürchtet jedoch, dass nach dem Arberberg

und Ruhpolding kein drittes Biathlonleistungszentrum vom Freistaat anerkannt werden könnte. Seitens des Sports werden hier jedoch mit Unterstützung des Landrats intensive Gespräche mit der Staatsregierung dazu geführt.

Eine Beteiligung der Zugspitz-Region an der hier zu gründenden GmbH ist Gegenstand der Gesellschafterversammlung am 07.07.2021.

Eine Beteiligung des Marktes Garmisch-Partenkirchen soll in einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates diskutiert werden.

Aufgrund der noch nicht abschließend feststehenden Anzahl und Höhe der Stammeinlage der Gesellschafter sind das Stammkapital sowie die Aufteilung der Stammeinlagen im Gesellschaftsvertrag (welcher als Anlage beiliegt) noch nicht final abgestimmt.

II. Sach- und Rechtslage

Der Landkreis darf seine Finanzmittel nur für die Erfüllung seiner Aufgaben verwenden. Daher sind insbesondere neue Tätigkeitsbereiche daraufhin zu beleuchten ob eine gesetzliche Aufgabeneröffnung oder Zuständigkeit für den Landkreis besteht (vgl. höchstrichterliche Rechtsprechung VGH U. v. 04.11.1992 – 4 B 90.718, BayVbl. 1993, 112, sog. Eichenau-Urteil).

Die GmbH soll dem Spitzen-, Breiten-, Jugend-, Kreis- und Schulsport dienen (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Eine Zuständigkeit der Kommunen für den **Spitzensport besteht nicht**. Dies wurde bereits mehrfach untersucht und richterlich entschieden.

Eine Zuständigkeit des Landkreises für den **Breitensport besteht ebenfalls nicht**. Für den Breitensport sind die Gemeinden zuständig.

Der Landkreis ist nachrangig zu den Gemeinden zuständig für die **Jugendarbeit (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 AGSG)**. Unter Zurückstellung von Bedenken, ob hier Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes vorliegt, könnte sich hieraus eine **Zuständigkeit des Landkreises dadurch ergeben**. Allerdings kann dann eine Beteiligung des Landkreises nur in dem Maße erfolgen wie die Gesellschaft sich hier an Jugendliche bis 27 Jahren richtet.

Der Begriff **Kreissport** ist der Landkreisordnung fremd und muss daher wie Breitensport betrachtet werden, weshalb sich eine **Zuständigkeit des Landkreises hier nicht ergibt**.

Der Landkreis ist zuständig für den Sachaufwand welcher im Rahmen des **Schulsports der weiterführenden und berufsbildenden Schulen anfällt**. Zwar könnte die Rollerbahn (nicht die Schießanlagen) dem Schulsport dienen, dies wird aber bei einer objektiven Betrachtung nur in einem im Verhältnis zum Spitzen- und Breitensport sehr beschränkten Umfang tatsächlich geschehen.

Eine Zuständigkeit könnte sich aus Art. 51 Abs. 1 LKrO ergeben, wonach der Landkreis im eigenen Wirkungskreis zuständig ist, Einrichtungen zu unterhalten, welche **das kulturelle Wohl seiner Einwohner fördern**. Insofern kann eine gewisse Zuständigkeit daraus abgeleitet werden.

Bei einem Beitritt als Gesellschafter ohne Nachschusspflicht mit einer begrenzten Haftung auf 5.000 € ist die oben genannte Aufgabeneröffnung wohl ausreichend um die Rechtmäßigkeit des Haushaltes im Ganzen zu wahren.

Bei einer darüber hinausgehenden Finanzierung durch den Landkreis von Unterhalts- und/oder Investitionskosten müssen die genauen Modalitäten sehr eng mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Zuständig ist der Kreistag gemäß Art. 30 Nr. 17 LKrO. Der Kreisausschuss ist vorberatend gemäß Art. 26 Satz 2 LKrO zuständig.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1 Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) 5.000 €	2 Jährliche Folgekosten/- lasten € keine	3 Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €	
☐ Im Verwaltungshaushalt	☒ Im Vermögenshaushalt	Derzeit noch keine HHST. vorhanden	